

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 3. Dezember 2013 – IX 400 - 83-431 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 246

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt in Umsetzung der Konzeption der Landesregierung zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung von Projekten für die Integration und Partizipation von Migrantinnen und Migranten.

Ziel ist die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen Lebensbereichen und deren aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben sowie die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung und Zugehörigkeit. Dabei ist die Stärkung der Selbsthilfepotenziale und Selbstorganisation von Migrantinnen und Migranten von besonderer Bedeutung.

1.2 Zielgruppe der Integrationsförderung sind Migrantinnen und Migranten mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt. Personen, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist, sind:

- a) Migrantinnen und Migranten, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- b) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU,
- c) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Familienangehörige nach dem Bundesvertriebenengesetz und
- d) eingebürgerte Migrantinnen und Migranten.

In die Integrationsförderung werden auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie geduldete Flüchtlinge einbezogen, soweit es ungeachtet ihres zunächst vorübergehenden Aufenthaltes geboten ist.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden bedarfsgerechte, regionale und nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen Situation von Migrantinnen und Migranten.

2.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Integrationsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere:

- a) Projekte der migrationsspezifischen einschließlich der psychosozialen Beratung, die vorhandene Strukturen der Migrationsberatung ergänzen,
- b) Projekte zur Verbesserung der sprachlichen und beruflichen Integration und
- c) Projekte zur Stärkung der Partizipation der Migrantinnen und Migranten sowie die Unterstützung von Vereinen und Initiativen von Migrantinnen und Migranten bei der Entwicklung von Hilfen zur Selbsthilfe sowie die verstärkte Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten in das bürgerschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Parteien.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz oder zumindest einer dauerhaften Zweigstelle in Mecklenburg-Vorpommern sein, die innerhalb eines kommunalen oder regionalen migrationsspezifischen Netzwerkes tätig sind.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden Projekte in Mecklenburg-Vorpommern. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz außerhalb des Landes haben, müssen gewährleisten, dass die Zuwendung ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt wird.

4.2 Im Interesse einer sinnvollen Koordination regionaler Ressourcen soll der Antragsteller im Antrag erklären, dass die Projekte in einem migrationsspezifischen Netzwerk erarbeitet und abgestimmt worden sind.

4.3 Der Bedarf für das Projekt soll von Seiten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, auf dessen oder deren Gebiet das Projekt durchgeführt wird, bestätigt worden sein.

4.4 Die Durchführung des Projektes muss durch geeignete Fachkräfte erfolgen. Für Projekte der migrationsspezifischen Beratung sowie zur sprachlichen und beruflichen Integration sind Qualifikationen des Personals als Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder dem Nachweis einer gleichwertigen pädagogischen Qualifizierung erforderlich. Für Projekte der psychosozialen Beratung ist eine Fachkraft mit Approbation als psychologische Psychotherapeutin oder psychologischer Psychotherapeut oder einem psychologischen Abschluss erforderlich.

4.5 Eine Landesförderung setzt grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers und eine Beteiligung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, auf dessen oder deren Gebiet das Projekt durchgeführt wird, von zusammen mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Drittmittel können auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers und den Anteil der Kommunen angerechnet werden, wenn die Finanzierung anderweitig nicht gesichert werden kann.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung nach Abstimmung mit anderen Zuwendungsgebern in Höhe von bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projektes benötigt werden (zuwendungsfähige Gesamtausgaben), ausgereicht.

Ausnahmsweise kann eine Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn ein herausragendes Landesinteresse an der Maßnahme besteht und die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abweichend davon können im Einzelfall, sofern die Tätigkeit für die Durchführung des Projektes erforderlich ist, Personalausgaben für leitende Koordinatoren bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-L oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften als zuwendungsfähig anerkannt werden. Deren Tätigkeit muss sich durch das Maß der Verantwortung sowie durch besondere

Schwierigkeit und Bedeutung von der anderer Fachkräfte herausheben.

Es können Personalausgaben für Verwaltungskräfte, sofern sie für die Durchführung des Projektes erforderlich sind, bis zu 50 Prozent einer vollbeschäftigten Verwaltungskraft höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 TV-L oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.2.2 Sachausgaben können bis zur Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. In den Sachausgaben sind enthalten: Miet- und Betriebsausgaben sowie Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, soweit sie dem Zweck dienen. Reiseausgaben können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes anerkannt werden.

Bei kreisübergreifenden Projekten, zu deren Zielerreichung ein hoher Fahrkostenaufwand erforderlich ist, können in Ausnahmefällen Sachausgaben bis zur Höhe von 25 Prozent der Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Weiterleitung der Zuwendung kann zugelassen werden. Die Zuwendungsempfänger sind durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, durch Selbstevaluation zur Qualitätssicherung ihres Projektes beizutragen, die dafür erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten zu erheben und mit dem Verwendungsnachweis aussagefähige statistische Angaben über die erreichten Ergebnisse des Projektes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Weitergehende Prüfungsrechte hinsichtlich der konkreten Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen aus dem allgemeinen Zuwendungs- und Haushaltsrecht bleiben hiervon unberührt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf eine Zuwendung für das kommende Jahr sind schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) abgerufen werden kann, bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan sowie eine Bedarfsbestätigung des jeweils zuständigen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt oder Gemeinde beizufügen. Aus dem Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, in wel-

cher Höhe der Zuwendungsempfänger zur Durchführung der Maßnahme sonstige Mittel oder Zuwendungen erhält. Überschneidungen der Förderung (Doppelförderung) sind auszuschließen.

Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Fördervorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

#### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde in vereinfachter Form nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.

#### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.